

Justiz, 1950, Nr. 9, S. 359; Urteil des OLG Erfurt vom 31. 3.1950, Neue Justiz, 1950, Nr. 9, S. 362 ; Urteil des OG vom 13. 2.1951, Neue Justiz, 1951, Nr. 6, S. 274 ; Urteil des OG vom 20. 9.1951, Neue Justiz, 1951, Nr. 12, S. 566; Urteil des OG vom 14.5.1952, Neue Justiz, 1952, Nr. 8, S. 369; Urteile des OG vom 26.6. 1952 und vom 10. 7.1952, Neue Justiz, 1952, Nr. 8, S. 374 und 375; Urteil des OG vom 9.1.1953, Neue Justiz, 1953, Nr. 3, S. 81; Urteil des OG vom 5. 2.1953, Neue Justiz, 1953, Nr. 5, S. 143; Urteil des BG Schwerin vom 18. 8. 1954, Neue Justiz, 1955, Nr. 2, S. 63; Urteil des OG vom 4. 3.1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 8, S. 251; Urteil des OG vom 24. 3.1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 10, S. 314; Urteil des OG vom 29.4.1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 15/16, S.494; Urteil-des OG vom 25. 8.1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 20, S. 635; Urteil des OG vom 8. 9.1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 21, S. 665; Urteil des OG vom 6.1. 1956, Neue Justiz, 1956, Nr. 6, S. 187; Urteü des OG vom 11.5.1956, Neue Justiz, 1956, Nr. 12, S. 379.

In vielen Fällen verletzt der Verbrecher durch sein Handeln nicht nur eine Strafrechtsnorm, sondern mehrere Strafrechtsnormen. In diesen Fällen kann man auch von Verbrechens- oder Gesetzeskonkurrenz sprechen.

Das Strafgesetzbuch regelt die Bestrafung der mehrfachen Gesetzesverletzung durch eine Person in den §§ 73 bis 79. Es unterscheidet zwei Formen der mehrfachen Gesetzesverletzung: die mehrfache Gesetzesverletzung in *Tateinheit* (§ 73 StGB) und die mehrfache Gesetzesverletzung in *Tatmehrheit* (§§ 74ff. StGB).

Bei der Unterscheidung dieser beiden Formen der mehrfachen Gesetzesverletzung ist davon auszugehen, ob der Verbrecher durch sein Handeln gleichzeitig mehrere Strafgesetze verletzt hat (Fall der *Tateinheit*, oft auch „Idealkonkurrenz“ genannt) oder ob er durch mehrfaches Handeln mehrere selbständige Verbrechen verwirklicht und dadurch mehrere Strafgesetze bzw. ein Strafgesetz mehrmals verletzt hat (Fall der *Tatmehrheit*, oft auch „Bealkonkurrenz“ genannt). In beiden Fällen ist die Anwendung *mehrerer Strafgesetze* erforderlich, um die Gesellschaftsgefährlichkeit und die moralisch-politische Verwerflichkeit des verbrecherischen Handelns juristisch richtig zu charakterisieren und die zur Verwirklichung der Strafpolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht notwendige Strafe zu finden. Die Umstände, welche die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des gesamten verbrecherischen Verhaltens bestimmen, werden hier von mehreren Verbrechenstatbeständen erfaßt. Es genügt deshalb im Einzelfall nicht, die eine *oder* die andere Strafrechtsnorm anzuwenden. Eine umfassende Charakteri-